



Fährlein von der Weyden



Ordnung für das „Fährlein von der Weyden“ in der Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Weiden 1507

§ 1 Zweck

Das „Fährlein von der Weyden“ ist ein Zusammenschluß von Mitgliedern der FSG Weiden, die sich

1. für die ehrwürdige Tradition der Schützengesellschaft interessieren und sich praktisch mit der Zeit um 1600 beschäftigen wollen,
2. sich für das Schießen mit historischen Feuerwaffen interessieren,
3. durch Kontakt mit gleichgesinnten Gruppen und die Teilnahme von historischen Veranstaltungen das Interesse an unserer Vergangenheit wecken wollen und den Namen der Gesellschaft über die Grenzen Bayerns hinaus bekannt machen.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Mitglied des „Fährlein von der Weyden“ kann jedes Mitglied der Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Weiden 1507 werden.

b) Ende der Mitgliedschaft

- Austritt aus der Gesellschaft
- Austritt aus dem Fährlein durch schriftliche Erklärung
- Ausschluß

Die Bewaffnung und Ausrüstung aus Gesellschaftsbesitz ist in wiederausgabefähigem Zustand (gereinigt, gesäubert, brauchbar) zurückzugeben.

§ 3 Führung und Verwaltung

Das „Fährlein von der Weyden“ führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Satzung der Gesellschaft. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt; es entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung des Fährleins zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder gegen deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesellschaftsbeirat endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlußfähigkeit

Die Organe des Fähnleins sind

1. Der Kriegsrat,
2. Die Fähnleinführung.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Der Kriegsrat

Der Kriegsrat ist die Versammlung aller Mitglieder des Fähnleins.

§ 6 Die Fähnleinführung

Die Fähnleinführung wird nach militärisch historischem Vorbild durch den Hauptmann, den Fähnrich und den Secretarius gebildet. Sie wird vom Kriegsrat gewählt.

Bei Ausfall des Hauptmanns vertritt ihn der Fähnrich in allen Dingen.

a) Der Hauptmann

Er repräsentiert das Fähnlein, vertritt es in allen Angelegenheiten und ist Mitglied im Beirat der Gesellschaft.

b) Der Fähnrich

Er ist Vertreter des Hauptmanns und unterstützt diesen bei der Führung des Fähnleins und in allen Angelegenheiten.

c) Der Secretarius

Er übernimmt die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwarts.

Bei Wehrunfähigkeit oder einer anderen Art des Ausscheidens aus dem Fähnlein werden diese Funktionen durch Wahl im Kriegsrat erneut besetzt.

§ 7 Ausrüstung und Bewaffnung

a) Sie soll nach Rücksprache mit der Fähnleinführung selbst beschafft werden.

b) Von der Gesellschaft ausgegebene Ausrüstungsgegenstände und Bewaffnung müssen in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden.

Für Verluste und Beschädigungen hat das Mitglied selbst aufzukommen.

§ 8 Fähnleindisziplin

Bei Veranstaltungen in historischer Uniform ist dem Ursprung des Fähnleins als militärische Einheit durch

a) korrekte Ausrüstung und korrektes Auftreten sowie

b) strikte Befolgung der gegebenen Befehle Rechnung zu tragen.

c) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet die Fähnleinführung.

Diese Ordnung unterliegt der jeweils gültigen Satzung der Kgl. priv. Feuerschützengesellschaft Weiden 1507.

Weiden, den 10. Januar 2014



Hauptmann